Stellungnahme

Umsetzung der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR)

Wir, die Firma **Bischof+Klein SE & Co. KG**, Rahestraße 47, 49525 Lengerich, Deutschland, arbeiten an der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).
Diese Verpflichtungen gelten ausschließlich für Verpackungen, die innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Die Konformitätsbewertung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der fertigen Verpackung und liegt zusammen mit der dazugehörigen Technischen Dokumentation gemäß Artikel 39 in der Verantwortung des jeweiligen Erzeugers.
Als Lieferant von Verpackungsmaterialien ist Bischof+Klein nach Artikel 16 verpflichtet, Erzeugern alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Erstellung Ihrer EU-Konformitätserklärung und technischen Dokumentation bereitzustellen.

1. Bereitstellung von Informationen

Wir orientieren uns im Inhalt und dem Format an dem vom Verband *Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.* vorgeschlagenen Standard für Lieferanten. Zur Erfüllung Ihres Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß PPWR-Anhang VII, Modul A werden Ihnen folgende Informationen zu jeder von uns gelieferten Materialposition zur Verfügung gestellt:

Informationsfeld	Inhalt
Allgemeine Beschreibung	B+K Materialnummer, Kundenartikelnummer, Produktbeschreibung, Verpackungskategorie (Anhang II, Tabelle 1), Masse des Produkts (g/m² oder g/Stück)
Art. 5 Abs. 4 PPWR – Schwermetallgrenzwert	Bestätigung der Einhaltung des Grenzwertes von 100 mg/kg für die Summe von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (CrVI)
Art. 5 Abs. 5 PPWR – PFAS-Grenzwerte	Angabe zur Lebensmittelkontaktrelevanz sowie, je nach Produkt gestufte Bestätigung zur PFAS-Konformität

Informationen zu verwendeten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden werden vereinheitlicht als Standard bereitgestellt, solange die jeweiligen Rechtsakte der PPWR ausstehend sind.

2. Schwermetallgrenzwerte gemäß PPWR-Artikel 5(4)

Zur Herstellung unserer Produkte werden keine Rohstoffe verwendet, die Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI als rezepturmäßige Bestandteile enthalten. Diese Erklärung basiert auf den EG-Sicherheitsdatenblättern unserer Lieferanten. Aufgrund von technisch oder natürlich bedingten Verunreinigungen können wir jedoch ein Vorhandensein dieser Schwermetalle nicht vollständig ausschließen. Wir lassen daher zusätzlich die Einhaltung des in der Richtlinie genannten Schwermetallgrenzwertes von 100 ppm stichprobenartig in einem anerkannten Analysenlabor messtechnisch überwachen. Alle bisher vorliegenden Analysenergebnisse lagen im Bereich der Nachweisgrenze und bestätigten die sichere Einhaltung des o. g. Grenzwertes.

Bischof+Klein SE & Co. KG
Rahestraße 47, 49525 Lengerich
T +49 5481 920-0
info@bischof-klein.com
www.bischof-klein.com

Sitz der Gesellschaft Lengerich | Amtsgericht Steinfurt HRA Nr. 4701
Persönlich haftende Gesellschafterin: Bischof+Klein Beteiligungs SE
Sitz der Gesellschaft Lengerich | Amtsgericht Steinfurt HRB Nr. 10864
Vorstand: Dr. Hanns Martin Kaiser (Vorsitzender), Erik Edelmann,
Karsten Pax, Dr. Alexander Wansel
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert Forker
USt-IdNr. DE 254347004

3. PFAS-Grenzwerte gemäß PPWR-Artikel 5(5)

Der Artikel 5 Abs. 5 gilt ausschließlich für Lebensmittelkontaktverpackungen. Maßgeblich sind hierfür die Begriffsbestimmungen der Verordnungen (EG) 1935/2004 und (EG) 178/2002, auf deren Grundlage wir die betroffenen Artikel bestimmen. Wir übermitteln im Kontext des Art. 5 Abs. 5 ausschließlich Informationen zu Produkten, die der EU-Definition folgen.

Die Europäische Kommission empfiehlt ein risikobasiertes Stufenmodell: Werden keine PFAS absichtlich eingesetzt, gilt die Verpackung als konform und analytische Tests sind nicht erforderlich. Bei absichtlichem PFAS-Einsatz ist eine Worst-Case-Berechnung des Gesamtfluorgehalts (TF) durchzuführen. Liegt dieser unter 50 mg/kg, ist die Konformität ebenfalls ohne Messung nachgewiesen.

Unser Qualitätssicherungskonzept bei Bischof+Klein
Bischof+Klein hat ein strukturiertes, risikobasiertes Qualitätssicherungskonzept zur Einhaltung der PFAS-Anforderungen etabliert, das sich an den Leitlinien der EU-Kommission zur PPWR (C(2026) 2151 final, März 2026). Es basiert auf drei Säulen:

Säule 1: Lieferantentransparenz und -qualifizierung
Systematisch prüfen wir anhand von Lieferantenerklärungen und Sicherheitsdatenblättern, ob in den eingesetzten Rohstoffen PFAS absichtlich verwendet werden und gegebenenfalls in welcher Menge. Änderungen der Rohstoffzusammensetzung sind uns von den Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Säule 2: Risikobasierte Worst-Case-Bewertung
Für Produkte, bei denen PFAS im Herstellungsprozess derzeit technisch noch nicht vollständig vermeidbar sind (z. B. Einsatz fluorierter Polymer-Prozesshilfsmittel), berechnen wir den maximal möglichen Fluorgehalt anhand der von den Lieferanten bereitgestellten Mengeninformation zu PFAS. Die konservative Worst-Case-Betrachtung belegt, dass der Gesamtfluorgehalt sicher unter dem Grenzwert von 50 mg/kg liegt. Analytische Messungen sind gemäß der Prüfstrategie der EU-Kommission daher nicht erforderlich.

Säule 3: Stichprobenartige analytische Überwachung
Zusätzlich zur dokumentenbasierten Bewertung lassen wir den Gesamtfluorgehalt stichprobenartig analytisch in akkreditierten Prüflaboren bestimmen. Diese Tests dienen der Validierung unserer Worst-Case Berechnungen und der kontinuierlichen Überwachung der Lieferanteneinhaltung. Die bisherigen Messergebnisse bestätigen durchgängig die Einhaltung der Grenzwerte und die Zuverlässigkeit unserer Worst-Case-Berechnungen.

4. Ausblick

Die PPWR enthält weitere Anforderungen, deren Sekundärrechtsakte und harmonisierte Normen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen. Die notwendigen Informationen stellen wir Ihnen rechtzeitig, spätestens jedoch mit Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsakte, zur Verfügung.

Bischof+Klein SE & Co. KG
Regulatory Affairs / Oei
5. Juni 2026
Product.Safety@bk-international.com

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.